

ERLÄUTERUNGEN – 276 W1

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffene Artikel:

Art. 67, 524 und 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 45 und 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

1. Die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt ist, wurde durch Artikel 28 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 ab Steuerjahr 2008 aufgehoben.

Artikel 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sieht jedoch eine Übergangsmaßnahme vor, nach der vor dem Steuerjahr 2008 erhaltene Steuerbefreiungen aufrechterhalten werden, sofern die Bedingungen, wie sie vor der Rücknahme der Maßnahme bestanden, weiterhin erfüllt sind.

Um diese zuvor erhaltenen Steuerbefreiungen aufrechtzuerhalten, muss (so wie zuvor):

- ein Verzeichnis 276 W1 innerhalb der Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum eingereicht werden, für den die Aufrechterhaltung der zuvor erhaltenen Steuerbefreiung beantragt wird,
 - eine auf Namen lautende Bescheinigung des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Wissenschaftspolitik beigefügt werden für jedes in dem Rahmen „Während eines vorherigen Besteuerungszeitraums eingestelltes und während des gesamten Besteuerungszeitraums vollzeitbeschäftigtes Personal“ eingetragene Personalmitglied. Das Muster der vorzulegenden Bescheinigungen und das Muster des für den Erhalt dieser Bescheinigungen auszufüllenden Formulars sind in einem Erlass vom 2. Februar 2000 des Ministers der wissenschaftlichen Forschung festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im Belgischen Staatsblatt vom 6. Mai 2000 (Seite 14300 und folgende) veröffentlicht. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums bei dem zuständigen Dienst angefragt werden.
2. Unter einem hochqualifizierten Forscher ist jede Person zu verstehen, die in der wissenschaftlichen Forschung im Sinne von Artikel 67 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (in der Fassung vor dessen Änderung durch Artikel 28 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006) beschäftigt ist und die ferner:
 - Inhaber eines nach der öffentlichen Verteidigung einer Dissertation erhaltenen Doktordiploms oder eines Diploms eines Lehrbefugten des Hochschulunterrichts ist,
 - und ein Gesamtdienstalter von mindestens 10 Jahren nachweisen kann, entweder als in der wissenschaftlichen Forschung Beschäftigter im Sinne des vorgenannten Artikels 67 oder im Sinne des wissenschaftlichen Dienstalters, das im Königlichen Erlass vom 21. April 1965 zur Festlegung des Status des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Einrichtungen des Staates festgelegt ist,

Der hochqualifizierte Forscher, wie im vorigen Absatz definiert, muss vollzeitig in der Forschung und experimentellen Entwicklung beschäftigt sein. Forschung und experimentelle Entwicklung bedeutet kreative Arbeit, die auf systematischer Basis mit dem Ziel geleistet wird, den Wissensbestand zu vergrößern und zu nutzen, um neue Anwendungen wie die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu konzipieren. Sie umfasst auch den Bau, die Entwicklung und das Testen eines Prototyps und die Entwicklung von Software, vorausgesetzt, es handelt sich um einen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt.

3. Personalmitglieder, die in einem Besteuerungszeitraum eingestellt wurden, der sich auf ein Steuerjahr vor 1997 bezieht, müssen ebenfalls unter dieser Rubrik angegeben werden. Der Grundbetrag der Befreiung für diese Personalmitglieder betrug vor der Indexanpassung 2.478,94 Euro.

4. Der tatsächlich steuerfreie Betrag ist der wirklich steuerfreie Betrag unter Berücksichtigung des steuerpflichtigen Gewinns des betroffenen Besteuerungszeitraums.
5. Für den Besteuerungszeitraum, in dem ein Personalmitglied nicht mehr vollzeitig in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt ist, wird der Gewinn oder Verlust dieses Besteuerungszeitraums je nach Fall um den Freibetrag, zu dem diese Person ursprünglich berechnete (siehe Rahmen „Während eines vorherigen Besteuerungszeitraums eingestelltes Personal, dessen Vollzeitbeschäftigung während des Besteuerungszeitraums endete“ der Aufstellung), erhöht oder verringert.

Auch in diesem Fall muss die Aufstellung 276 W1 in der für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum festgelegten Frist eingereicht werden.